

# Wenn's passiert ist - Verhalten im Schadensfall

## 1. ANZEIGE

Jeder Freizeitunfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, ist sofort der zuständigen NGG-Region vor Ort zu melden.

## 2. UNFALLMELDUNG

Die NGG-Region händigt den Vordruck „Unfallmeldung“ aus. Dort ist angegeben, wer die verschiedenen Abschnitte auszufüllen und die dazugehörigen Unterschriften zu leisten hat. Die ausgefüllten Unterlagen sind zusammen mit dem Mitgliedsausweis der NGG-Region zu übergeben. Die NGG-Region veranlasst alles Weitere.

## 3. TODESFALL

Im Todesfall als Folge eines außerberuflichen Unfalls ist zusätzlich der Vordruck „Bericht über den Unfalltod“ von der Polizeidienststelle, die den tödlichen Unfall aufgenommen hat, und dem Arzt, der den Tod feststellte, ausfüllen und unterschreiben zu lassen. Weiterhin ist eine Ausfertigung der Sterbeurkunde mit Bericht über den Unfalltod bei der zuständigen NGG-Region einzureichen.

## 4. FRISTEN

Ansprüche auf Invaliditätsleistungen müssen spätestens innerhalb einer Frist von 15 Monaten ab Unfalltag geltend gemacht und durch Vorlage eines ärztlichen Attestes begründet werden.



[ngg.net/mitglied-werden](http://ngg.net/mitglied-werden)



# Freizeit- Unfall- Versicherung

Impressum:  
Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG)  
Hauptverwaltung, Vorstandsbereich I, Guido Zeitler  
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg  
hauptverwaltung@ngg.net  
Bilder: NGG, Adobe Stock, Maygutyak, Andrey  
Popov, complize | M.Martins, motortion, Thinapob,  
shutterstock-bbernard  
Stand: 11/2019

## Mehr Sicherheit – für NGG-Mitglieder kostenlos

**Als Mitglied der Gewerkschaft NGG bist du nach einem Jahr Mitgliedschaft automatisch versichert - falls zu Hause, unterwegs oder im Urlaub ein Unfall passiert.**

Ausreichend freie Zeit und Urlaub - auch dafür setzt sich die Gewerkschaft NGG gemeinsam mit ihren Mitgliedern ein. Damit du im wohlverdienten Urlaub und in der Freizeit gut abgesichert bist, hat die Gewerkschaft NGG für ihre Mitglieder eine Versicherung abgeschlossen. Die Freizeit-Unfallversicherung schützt vor den finanziellen Folgen eines Unfalls.

## Der weltweite Schutz für Unfälle außerhalb des Berufes.

Als NGG-Mitglied kostet dich dieser Schutz keinen Cent extra, er ist im Gewerkschaftsbeitrag enthalten. Die Freizeit-Unfallversicherung tritt nach einem Jahr Mitgliedschaft in Kraft und umfasst Unfall-Krankenhausheld, Leistungen im Todesfall und bei Invalidität.



## Das bringt's konkret:

### Unfall-Krankenhausheld

Bis zum 30-Fachen des Monatsbeitrages des Mitgliedes als einmalige Leistung für jeden Unfall. Bei kurzen Krankenhausaufenthalten ist diese Leistung jedoch auf höchstens 52 Euro pro Tag der medizinisch notwendigen vollstationären Heilbehandlung begrenzt.

Voraussetzungen:

- mindestens zwölf Monate NGG-Mitglied
- laufende Zahlung des satzungsgemäßen Beitrages
- außerberuflicher Unfall
- mindestens 48 Stunden Aufnahme in einem Krankenhaus (gilt nicht für Sanatorien, Erholungsheime oder Kuranstalten)

### Bei Invalidität

Bis zum 500-Fachen des Monatsbeitrages des Mitgliedes, mindestens jedoch 1.300 Euro, als einmalige Zahlung bei Ganzinvalidität. Bei Teilinvalidität entsprechend dem festgestellten Grade der Invalidität anteilig. Für Rentner und Vorruheständler ist die Invaliditätsleistung nicht mitversichert. Ausnahme: Diejenigen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und satzungsgemäße Beiträge zahlen.

### Im schlimmsten Fall

Wenn der schlimmste Fall eintritt: Im Fall eines tödlichen Freizeitunfalls bietet die Versicherung einmalig finanzielle Hilfe in Höhe des 200-Fachen des Monatsbeitrages des Mitgliedes.

**Mehr Informationen im NGG-Büro vor Ort:  
[ngg.net/vorOrt](http://ngg.net/vorOrt)**

## Ansprüche und Beitrag

### Ansprüche

Der Anspruch auf Leistungen entsteht nur nach den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB), aktueller Stand. Das Gewerkschaftsmitglied ist neben der Gewerkschaft NGG berechtigt, Leistungsansprüche unmittelbar gegenüber der Versicherung geltend zu machen.

### Monatsbeitrag des Mitgliedes

- Als Monatsbeitrag des NGG-Mitgliedes gilt der satzungsgemäß gezahlte Beitrag.
- Errechnet daraus wird der Durchschnittsbeitrag, der sich aus der Beitragsleistung des Mitgliedes der letzten zwölf Monate vor dem Unfall ergibt.
- Mitglieder, die mit mehr als zwei Monaten im Beitragsrückstand sind, haben keinen Anspruch auf diese Versicherungsleistungen.

